



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Arbeitsrecht

**zum Referentenentwurf des BMJ eines  
Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen  
und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung  
von Bürokratie  
(Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) – hier zur  
Änderung des Nachweisgesetzes**

Stellungnahme Nr.: 8/2024

Berlin, im März 2024

### **Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht**

- Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Christian Arnold, Stuttgart
- Rechtsanwältin Regina Bell, München
- Rechtsanwältin Dr. Susanne Clemenz, Gütersloh
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gaul, Köln
- Rechtsanwalt Roland Gross, Leipzig
- Rechtsanwalt Jürgen Markowski, Offenburg
- Rechtsanwalt Benja Mausner, Stuttgart
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Müller-Bonanni, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Reinhard, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Ulrike Schweibert, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Matthias Wieland, Landshut

### **Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle**

- Rechtsanwalt Max Gröning

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Das Nachweisgesetz verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich nachzuweisen. Die Erteilung des Nachweises in elektronischer Form ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Änderung des Nachweisgesetzes zum 1. August 2022 hat der Gesetzgeber nicht zum Anlass genommen, dieses strenge Schriftformerfordernis zu lockern. Der DAV hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bereits angeregt, die Übermittlung des Nachweises in Textform zuzulassen.<sup>1</sup>

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Januar 2024 für ein „Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ sieht eine Formerleichterung des Nachweises dahingehend vor, dass der schriftliche Nachweis ersetzt werden kann durch den Abschluss eines die elektronische Form des § 126a BGB währenden Arbeits- oder Änderungsvertrages. Der DAV hat bereits mit Stellungnahme 5/2024 darauf hingewiesen, dass diese Änderung für die betriebliche Praxis keine bürokratische Erleichterung bietet, und erneut vorgeschlagen, die Schriftform durch die Textform zu ersetzen.<sup>2</sup>

Am 7. Februar 2024 hat nunmehr die Bundesregierung den Entwurf eines „Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)“ vorgelegt, der vorsieht, dass der Berufsausbildungsvertrag künftig in Textform ausgefertigt werden kann. § 11 Abs. 2 BBiG soll dann lauten:

---

<sup>1</sup> DAV-Stellungnahme 5/2022, S. 9; abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-22-transparente-arbeitsbedingungen-in-der-eu>.

<sup>2</sup> DAV-Stellungnahme 5/2024, S. 3 f; abrufbar unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-24-refe-4-buerokratieentlastungsg>.

„Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen oder nach Maßgabe des Satzes 2 zu übermitteln. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 diesen speichern und ausdrucken können. Ausbildende haben den Empfang durch die Empfänger und Empfängerinnen nach Satz 1 nachzuweisen. Die Vertragsabfassung und den Empfangsnachweis haben Ausbildende nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre lang aufzubewahren.“

Der DAV regt an, für Arbeitsverträge eine vergleichbare Regelung in das Nachweisgesetz aufzunehmen. Es gibt keine sachlich begründbare Rechtfertigung dafür, die Formerfordernisse für Arbeitsverträge strenger auszustalten als für Ausbildungsverträge. Die Einheit der Rechtsordnung und das Bedürfnis der betrieblichen Praxis nach einer einheitlichen Ausgestaltung der Prozesse im Personalbereich gebieten eine einheitliche Regelung. Der Schutz der Arbeitnehmer und Auszubildenden ist durch die Vorgabe einer druck- und speicherbaren Vertragsfassung ebenso gewahrt wie dadurch, dass es bei Fehlen einer digitalen Möglichkeit zur Vertragsübermittlung bei dem Erfordernis der Aushändigung einer Vertragsfassung in Textform bleibt.

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
  
- Ausschuss für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Recht im Deutschen Bundestag
- Ausschuss für Wirtschaft im Deutschen Bundestag
- Arbeitsgruppen Recht der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Arbeit und Soziales der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
- Arbeitsgruppen Wirtschaft der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
  
- Justizministerien und -senatsverwaltungen der Länder
- Arbeitsministerien und -senatsverwaltungen der Länder
  
- Bundesarbeitsgericht
- Landesarbeitsgerichte
  
- Europäische Kommission – Vertretung in Deutschland
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Ver.di, Recht und Politik
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen
- Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammern
- Bundesnotarkammer
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Notarverein e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband
  
- DAV-Vorstand und Geschäftsführung
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungs- und Geschäftsführenden Ausschüsse des DAV
- Vorsitzende der DAV-Landesverbände
- Vorsitzender des FORUM Junge Anwaltschaft
- Mitglieder DAV-Ausschuss Arbeitsrecht
- Mitglieder Geschäftsführender Ausschuss AG Arbeitsrecht im DAV

## **Presse**

- Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)
- Zeitschrift Recht der Arbeit
- Zeitschrift Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE)
- Redaktion Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ)
- Süddeutsche Zeitung
- Juve Verlag
- Juris Newsletter

- Der Tagesspiegel
- Der Spiegel
- Legal tribune online
- NJW
- Netzpolitik.org
- Juve